

Berlin, 29. Dezember 2020

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583

Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

Stephanie Schmidt

Abteilungsleiterin

Recht und Wettbewerb

stephanie.schmidt@bga.de

REFERENTENENTWURF EINER VERORDNUNG ZU QUALIFIZIERTEN EINRICHTUNGEN UND QUALIFIZIERTEN WIRTSCHAFTSVERBÄNDEN

1. Einleitung

1.1. Referentenentwurf einer Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV)

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

2. BGA-Stellungnahme

2.1. Angaben zu Organmitgliedern des Verbandes

2.2. Vergütung der Organmitglieder

2.3. Angaben zur Beratungstätigkeit zu Fragen des lautereren Wettbewerbs

2.4. Angabe der Vergütung von Personen, die für den Verband in der Geltendmachung von Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb oder in der Beratung tätig sind

3. Gesprächsangebot

1. Einleitung

1.1. Referentenentwurf einer Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden (QEWV)

Mit dem Referentenentwurf einer Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Vorschlag vorgelegt, um das Verfahren zur Führung der Listen der qualifizierten Einrichtungen und der qualifizierten Wirtschaftsverbände zu regeln.

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

2. BGA-Stellungnahme

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) begrüßt, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf das Verfahren zur Eintragung von qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbände in die beim Bundesamt der Justiz geführte entsprechende Liste konkretisiert werden soll. Dies wird für mehr Rechtsklarheit und -sicherheit bezüglich der Anforderungen an diese Eintragung sorgen.

Wir haben jedoch Bedenken bezüglich des großen Umfangs der anzugebenden Daten und der teilweise sensiblen Informationen, die zu übermitteln sind.

Nachfolgend möchten wir dies näher erläutern.

2.1. Angaben zu Organmitgliedern des Verbandes

Soweit § 12 Abs. 1 S. 1 QEWV-Entwurf vorsieht, dass eine Liste der Mitglieder aller Verbandsorgane einschließlich der besonderen Vertreter vorzulegen ist, gehen wir davon aus, dass der Begriff des Organs im Entwurf anders verstanden wird, als dieser in der Verbandspraxis gelebt wird:

Welche Organe ein Verband hat, definiert seine Satzung. Regelmäßig fällt hierunter neben dem Vorstand oder Präsidium und der Geschäftsführung auch die Mitgliederversammlung, in der alle Mitglieder vertreten sind. Einige Verbände definieren auch Ausschüsse oder Arbeitskreise als Organe des Verbandes.

Die Anforderung, die Mitglieder aller Organe anzugeben, würde – entgegen der ausdrücklichen Beschränkung auf 75 Mitgliedsunternehmen in § 11 Abs. 1 QEWV-E – demnach den Verband zur Angabe einer vollständigen Mitgliederliste verpflichten. Zusätzlich müssten noch all diejenigen Personen angegeben werden, die in (von der Satzung als Organe definierten) Ausschüssen und Arbeitskreisen des Verbandes aktiv sind. Die Ansammlung einer solchen Datenmenge entspricht sicher nicht der Intention des Ordnungsgebers.

Dies lässt sich auch anhand der zweiten Anforderung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 QEWV-E) erkennen, nach der auch die besondere Qualifikation des Organmitgliedes für den Verband anzugeben ist. Gerade im Fall der Mitgliederversammlung ist die Tätigkeit des Mitgliedes in diesem Organ gesetzlich vorgesehen und vom Verband im Sinne einer demokratischen Meinungsbildung ausdrücklich erwünscht. Es bedarf daher nicht immer einer besonderen Qualifikation hierfür - mit Ausnahme derjenigen, die sich aus dem Verbandszweck ergibt.

Wir plädieren daher im Sinne des Gebots der Datensparsamkeit dafür, den Begriff der Organe in § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 QEWV-E näher zu konkretisieren.

2.2. Vergütung der Organmitglieder

Große Bedenken bestehen auch im Hinblick auf die Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 QEWV-E, nach der die vor Antragstellung gewährten und

RECHT UND WETTBEWERB

ENTWURF EINES GESETZES ZUR EINFÜHRUNG EINES LOBBYREGISTERS



die regelmäßigen Vergütungen an Organmitglieder des Verbandes anzugeben sind.

In der Praxis wird dies zu einer **Offenlegung sämtlicher Gehälter der Geschäftsführung eines Verbandes gegenüber dem Bundesamt der Justiz** führen.

Diese Verpflichtung ist **aufgrund des sensiblen Charakters dieser Daten völlig unangemessen** und geht weit über die Anforderungen des § 8b Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Unlauteren Wettbewerb (UWG) hinaus, nach dem die Eintragung nur zu erfolgen hat, wenn „Personen, die für den Verband tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.“ Darüber hinaus müssten für die Speicherung der entsprechenden Daten besonders hohe Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass auf diese zu keinem Zeitpunkt unbefugt zugegriffen werden kann.

Zudem stellt sich die Frage, inwieweit das Bundesamt der Justiz nur aufgrund der Angabe der Gehälter in der Lage sein wird, deren Angemessenheit abzuschätzen. Hängt diese doch stark von weiteren Faktoren wie der Größe des Verbandes und der Branche, in der dieser tätig ist ab.

Nach alledem verstößt die Verpflichtung zu Angabe der Gehälter der Verbandsgeschäftsführung gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit, zumal nicht einmal sicher ist, ob sie geeignet ist, um den gewünschten Zweck des § 8b Abs. 2 Nr. 4 UWG zu erfüllen.

Wir fordern daher, angemessene Alternativen vorzusehen, um die Offenlegung dieser äußerst sensiblen Daten zu vermeiden (z.B. durch Angabe der Vergütung in hinreichend großen Stufen oder durch Beibringung eines Gutachtens über die Angemessenheit der Vergütung).

2.3. Angaben zur Beratungstätigkeit zu Fragen des lautereren Wettbewerbs

Soweit der Verband nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 QEWV-E im Rahmen seines Tätigkeitsberichts einen Überblick zu seiner Informations- und Beratungstätigkeit zu Fragen des lautereren Wettbewerbs zu geben hat, ist in § 13 Abs. 2 QEWV-E auch eine Berechtigung des Bundesamts der Justiz vorgesehen, Unterlagen über die Beratungstätigkeit im letzten Jahr vor der Antragstellung als Nachweis zu verlangen. Dies kann jedoch schon im Sinne der vertraglichen Verpflichtungen des Verbandes seinen Mitgliedern gegenüber nicht im Detail und unter Angabe von Einzelheiten zu den Betroffenen geschehen.

Wir plädieren daher für eine Klarstellung der Gesetzesbegründung zu § 13 Abs. 2 QEWV-E dahingehend, dass die Unterlagen nur in anonymisierter Form verlangt werden können.

2.4. Angabe der Vergütung von Personen, die für den Verband in der Geltendmachung von Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb oder in der Beratung tätig sind

Wie schon unter 2.2. ausgeführt, stellt die Anforderung zur Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführung eines Verbandes eine deutliche Überschreitung des durch § 8b Abs. 4 UWG festgelegten gesetzlichen Rahmens und damit einen **Verstoß gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit** dar. Das dort Gesagte gilt auch für die Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4 QEWV-E in gleichem Maße.

Erschwerend kommt hinzu, dass die entsprechenden Personen – in der Regel weisungsabhängige Angestellte des Verbandes – im Gegensatz zur Geschäftsführung des Verbandes keine Entscheidungsbefugnis darüber haben dürften, ob der Verband den Antrag auf Eintragung in die entsprechende Liste beim Bundesamt der Justiz stellt.

Wir fordern daher, die Offenlegung der sensiblen Daten über die Vergütung dieses Personenkreises nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Gesprächsangebot

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen zur Erörterung unserer Position gern zur Verfügung.